

langt. Ich könnte aber auch darauf keinen großen Werth legen, um eine heilsame Maßregel dadurch zurückzuweisen. Man hat ferner gesagt, es werde das Land gegen die Städte so sehr begünstigt, wenn man das Bierzwangsrecht aufhebe. Wenn aber dieser Bierzwang nicht zeitgemäß ist, so ist er aufzuheben ohne Entschädigung der Städte, und wenn auch das Umgekehrte der Fall wäre, so würde ich ebenfalls dafür stimmen. Darüber ist man in der Kammer einverstanden; man meint, es sei gut, daß der Bierzwang wegfalle. Nun ist aber noch die Frage: wie soll denn die Entschädigung ermittelt werden? Es sind in der letzten Sitzung die Behauptungen aufgestellt worden, es würde von der Aufhebung dieses Rechts das Verderben der Städte die nothwendige Folge sein. Ich bemerke aber, die Brauberechtigung würde bleiben, bloß der Bierzwang würde fallen. Der Gegenstand hat mich früher schon beschäftigt. Ich habe mich nach Erfahrungen in andern Ländern umgethan, und ich muß sagen, daß die in dem Baierschen und Preussischen gemachten Erfahrungen den diesfalligen Besorgnissen entgegenlaufen. Es ist in Baiern seit Aufhebung des Bierzwangs die Brauerei immer in den Städten geblieben; sie befindet sich in den Händen der Städte, und auf dem Lande wird weniger gebrauet. Die Landbrauereien sind also den städtischen nicht zu Kopfe gewachsen. In den Preussischen Staaten ist es eben so. Ich kann deshalb ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung anführen, wo eine Brauerei in der Gegend von Berlin die Concurrnz mit einer Berliner Brauerei nicht hat aushalten können und großen Schaden gehabt hat. Wenn man aber fragt: welche Entschädigung soll gegeben werden? so muß doch erst ermittelt werden, ob wirklich ein Schade vorhanden ist. Dieser ist sehr problematisch. Ich gebe zu, es kann bei einer Stadt mehr Schade sein als bei der andern, muß aber auf das ganze Verhältniß zurückkehren. Es ist eine Stadt der Sitz einer Kreisdirection, welche sonst große Brauereien hatte. Das Zwickauer Bier war im 16. und 17. Jahrhunderte weit und breit berühmt. Kommen Sie nun jetzt hin, so werden Sie sich durch den Augenschein überzeugen, daß die schönen Felsenkeller vor der Stadt verfallen sind und ein kleiner Theil nur noch benutzt werden kann. Der größte Theil der Brauereien ist gefallen, während Zwickau den Bierzwang hatte, also ist der Bierzwang kein Mittel, die Brauereien zu heben. Davon bin ich fest überzeugt. Bei einer allgemeinen Beobachtung werden Sie auch in allen Theilen des Landes bestätigt finden, daß, wo man die Brauereien verpachtet hat, der Pächter vom Bierzwang keinen Gebrauch macht, ja nicht einmal einen Werth darauf legt. Ich sollte daher wohl meinen, daß der hohe Werth, den man darauf zu legen scheint, geradezu mehr in der Idee, als in der Wirklichkeit liege. Ich kann aus der Stadt, der ich angehöre, ein Beispiel

anführen. Wir haben seit 10 — 14 Jahren den Bierzwang suspendirt und die großen Nachtheile nicht abgesehen. Man hat behauptet, als ob der letzte Erwerbzweig, welcher den Städten zukäme, mit den Brauereien fiel. Davon kann ich mich nun einmal nicht überzeugen. Man ist noch weiter gegangen, man hat dem Deputationsbericht revolutionaire Grundsätze beigemessen, man hat ihn auf eine Linie gestellt mit der berühmten, berühmten, famosen Langenleuber Petition. Da muß ich denn doch sagen, daß der Bericht der Deputation, welcher sich über Aufhebung von Berechtigungen ausspricht, und die Langenleuber Petition einen wesentlichen Unterschied wohl darbieten möchte. Es ist von einem Abgeordneten dem Deputationsbericht der Vorwurf gemacht worden, daß man sich auf die Gesetzgebung des Rheinbundes bezogen habe. Da weiß ich in der That auch nicht, warum darin ein Vorwurf liegen soll. Aber derselbe Abgeordnete, der dem Deputationsbericht diesen Vorwurf gemacht, hat den Stab gebrochen über den Kaiser Joseph, den Berewigten und Ueberehrten. Er hat ihm Unheil und Uebereilung beigemessen und Ungarn und die Niederlande zu Grunde gehen sehen. Da mag sich die Deputation dessen bescheiden, wenn über solche Geister der Stab gebrochen wird. Es ist aber noch gesagt worden, daß Gesetz sei gar nicht nöthig, die Zeit gebe die besten Gesetze. Ja, in der Zeit werden Gesetze gegeben, durch die Zeit werden die Gesetze geboten. Wollen wir aber darauf warten, bis Alles zusammen gefallen ist, da ist das Gesetz allerdings nicht nöthig. Neue Gesetze werden aber gegeben, um die alten zu reformiren. Mir scheint jene Aeußerung mehr revolutionair zu sein, als unser armer, unglücklicher Bericht; denn wenn man Alles der Zeit überläßt, wenn man Alles zu Grunde gehen läßt, dann hört Alles allein auf. Ich fürchte aber nicht, daß dieser Weg es ist, den ich dem Reformwege überordnen würde. Ich ziehe die Reform der Revolution vor. Ich sollte doch meinen, man möchte es unserer Sächsischen Gesetzgebung nicht zum Vorwurfe machen, wenn sie ihre frühere Bedächtigkeit in etwas verläßt. Wenn 50 Jahre lang unsere Gesetzgebung sehr langsam, bedächtig und wohl überlegt dahin gewandelt ist, so läßt sich nicht vermeiden, daß in den nächsten 10 Jahren etwas mehr geschehen muß. Zu voreilig ist die Sächsische Gesetzgebung auch jetzt nicht gewesen. Von dieser Bannrechtsaufhebung ist schon bei mehreren Landtagen die Rede gewesen. Die Zeit hat nicht gewirkt. Wenn wir noch ein halbes Jahrhundert warten, oder gar die Zeit berechnen, wo der städtische Brauereibau entstand, und so lange damit zubringen, wie er bereits bestanden hat, so können wir leicht noch Tausend Jahre warten. Das ist doch nicht zu wünschen!

(Beschluß folgt.)